Klausureinsicht

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage ist § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und bei berufsbezogenen Prüfungen auch Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i.V.m. 19 Abs . 4 GG.

Organisatorisches:

Die Gestaltung und Durchführung liegt grundsätzlich im Ermessen des Prüfers. Eines Antrages über den Prüfungsausschuss bedarf es nicht.
Es kann für die Durchführung hilfreich sein, wenn man um eine Anmeldung zur Klausureinsicht bittet.
Bei Verhinderung ist ein Ersatztermin anzubieten.
Es ist nicht erforderlich, dass der Prüfer die Klausureinsicht selbst beaufsichtigt. Eine persönliche Aufsicht ist hilfreich, da vielleicht viele Fragen sofort geklärt und damit Widersprüche vermieden werden können.
Bleistifte oder farbige Stifte sollten bereitgestellt werden.

Einsichtnahme:

Der zeitliche Umfang muss angemessen sein. Es muss sichergestellt werden, dass jedem Prüfling auch nur seine Klausur ausgehändigt wird, ggf. Ausweiskontrolle. Bei einer Vollmacht muss aus dieser hervorgehen, wer bevollmächtigt wird und der Bevollmächtigte muss sich ausweisen können.
Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die Einsicht und ist nicht dafür da, dass Bewertungen nachverhandelt werden. Einwände können nach der Einsicht schriftlich ggü. dem Prüfer geltend werden. Danach bleibt immer noch das Widerspruchsverfahren.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Herausgabe der Musterlösung (BVerwG, 11.06.1996-6B 88/95). Die Studierenden dürfen sich Notizen machen und es können auch Kopien angefertigt werden. In diesem Fall geht die Einsichtnahme zügiger, da nicht alles mühsam aufgeschrieben werden muss. Aus diesem Grund ist auch ein Fotografieren mit dem Handy zuzulassen.
Die Einsichtnahme dient weder als Diskussionsplattform noch der Notenverhandlung.
Täuschungsversuche sind von der Aufsicht zu dokumentieren.